

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 310/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		9.1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					14.09.2023
Rat					25.09.2023

TOP 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien; hier mit Bindungswirkung gemäß § 4 ROG; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Beteiligung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien; hier: mit Bindungswirkung gemäß § 4 ROG wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Abgabe der Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Beteiligung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien; hier: mit Bindungswirkung gemäß § 4 ROG.

2. Sachverhalt

Das Landeskabinett hat am 2. Juni 2023 den Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (geltender LEP vom 6. August 2019) gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgte vom 23. Juni 2023 bis zum 28. Juli 2023.

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim wurde am 28. Juli 2023 vorbehaltlich der Beratung im AfPlaSB am 14. September 2023 und des Beschlusses des Rates der Kreisstadt Bergheim am 25. September 2023 abgegeben.

Im AfPlaSB am 15. Juni 2023 wurde unter Top 10.1 „Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz“ über die Beteiligung im Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Sommerpause informiert. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Stellungnahme ausnahmsweise vorbehaltlich des Ratsbeschlusses unter vorheriger Einbeziehung der Fraktionsvorsitzenden abgegeben werden kann.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden am 21. Juli 2023 beteiligt, entsprechend der vorliegenden Hinweise erfolgte eine Anpassung der Stellungnahme.

Informationen zum Verfahren und die Beteiligungsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung:

[Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans | Landesplanung NRW](#)

[Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien | Beteiligung NRW Zentrales Landesportal der Raumordnung](#)

Im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes zum Ausbau erneuerbarer Energien hat die Kreisstadt Bergheim am 18. Oktober 2022 bereits eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (Link: https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdF-cExjZcDKW1Au2vONlkKOxgQO-vU).

Anlass der LEP-Änderung

Der Bund gibt mit dem Wind-an-Land-Gesetz die Flächenziele für den Ausbau der Windenergie klar vor: Bis 2027 sind mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, bis 2032 mindestens 1,8 Prozent (maximal 2,2%). Um diese Flächenziele zu erreichen, muss das Land NRW spätestens bis zum 31. Mai 2024 den Landesentwicklungsplan anpassen und bis spätestens zum 31. Dezember 2027 seine Regionalpläne.

Die vorliegende LEP-Änderung sieht vor, die Flächenvorgabe in NRW von 1,8 Prozent in nur einem Schritt bereits im Jahr 2025 zu erfüllen.

Ziel der LEP-Änderung

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes sowie die maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie.

Grundlage für die Änderung des Landesentwicklungsplans zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes ist die aktuelle „Potenzialstudie Windenergie NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). In der Potenzialanalyse des LANUV werden in jeder Region die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen, die sich besonders gut für den Windenergieausbau eignen, identifiziert.

Nach der Ermittlung der Potenzialflächen entsprechend der definierten naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen erfolgte eine möglichst gerechte Verteilung der landesweiten Flächenkontingente auf die Planungsregionen (Teilflächenkontingente). Die räumlich konkrete Festlegung von Windenergiebereichen im entsprechenden Umfang erfolgt anschließend in den Regionalplänen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes leistet einen bedeutenden Betrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes.

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur 2. Änderung des LEP erfolgte vom 23. Juni 2023 bis zum 28. Juli 2023.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt